

Rahmenvertrag für Umzüge von Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Wehrverwaltung

- Bund -

und der Umzugsfirma:

vertreten durch:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Das Unternehmen führt Umzüge von Privathaushalten von Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (nachstehend Umziehende genannt) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages durch.

§ 2

Umzugsvertrag

- (1) Vom Rahmenvertrag zu unterscheiden ist der Umzugsvertrag. Dieser wird ausschließlich und unmittelbar zwischen dem Unternehmen und dem Umziehenden geschlossen und erfüllt.
- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen seiner Transportkapazitäten Umzugsverträge mit Umziehenden auf deren Wunsch hin abzuschließen und ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Das Unternehmen hat seinerseits keinen Anspruch aus diesem Vertrag auf Abschluss von Umzugsverträgen mit Umziehenden.

- (4) Dem Bund entstehen aus den jeweiligen Umzugsverträgen keine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen.

§ 3

Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, diesen Rahmenvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und alle Leistungen nach wirtschaftlichen Verfahren zu erbringen und abzurechnen. Ferner verpflichtet sich das Unternehmen, den Umzug unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte umweltverträglich abzuwickeln und – wo es sich anbietet – auch nicht straßengebundene Verkehrsträger (Binnenschifffahrt, Eisenbahnen) zu beteiligen.
- (2) Vor Abschluss eines Umzugsvertrages hat das Unternehmen das Umzugsgut zu besichtigen und einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit dem Umziehenden ausgefüllten und unterschriebenen Umzugsgutliste zu erstellen. Neben den Leistungen für Vorarbeiten, Transport, Nacharbeiten und Sonderleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung dieses Vertrages weist das Unternehmen im Kostenvoranschlag sämtliche Sondertransporte, wie getrenntes Versenden von Umzugsgut – auch von einem anderen Ort – sowie außergewöhnliche Aufwendungen wegen besonderer Erschwernisse bei der Durchführung des Umzuges (z. B. enges Treppenhaus, oberes Stockwerk) aus.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, das sich aus dem Kostenvoranschlag ergebende Entgelt für die dort genannten Leistungen nicht zu überschreiten.
- (4) Das Unternehmen erstellt innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Umzuges die Rechnung auf den Namen des Umziehenden aus und leitet sie ihm mit einer Mehrausfertigung zur Prüfung zu. In der Rechnung sind alle Leistungen aufzuführen, wie sie nach Art und Umfang tatsächlich erbracht worden sind. Abweichungen vom Kostenvoranschlag sind zu begründen. Für einen durch zusätzliche Leistungen bedingten Aufwand ist ein vom Umziehenden bestätigter Nachweis über Notwendigkeit und Umfang beizufügen. Das Unternehmen ist auf Anforderung der für die Abrechnung zuständigen Stelle verpflichtet, diesem für erbrachte Leistungen weitere Nachweise vorzulegen.
- (5) Wird das Unternehmen von dem Umziehenden mit der Vermittlung einer Transportversicherung beauftragt, verpflichtet sich dieses, der Rechnung einen Nachweis über die gezahlte Versicherungsprämie beizufügen.

§ 4

Vergütung

- (1) Für die im Rahmen des Umzugsvertrages zu erbringenden Leistungen ist das Unternehmen an seinen Angebotspreis gebunden.

- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, die in Anlage 1, Punkt 4. aufgeführten Kostensätze für die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen unter Berücksichtigung möglicher Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 2 zu beachten¹⁾.
- (3) Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrages können im Einzelfall sowohl der Umziehende als auch das für die Abrechnung zuständige Referat des Bundesamtes für Wehrverwaltung geltend machen. Das Unternehmen überprüft seine Rechnung daraufhin und teilt dem Einwendenden das Ergebnis mit.

§ 5

Fälligkeit

Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass – abweichend vom geltenden Recht (§ 451 i. V. m. § 420 HGB) – die Vergütung für die erbrachten Leistungen vier Wochen nach Rechnungserteilung fällig ist.

§ 6

Vorteilsverbot

Das Unternehmen verpflichtet sich, im Zusammenhang mit einem Umzug weder unmittelbar noch mittelbar Vergünstigungen anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren. Insbesondere ist es unzulässig, dem Umziehenden oder seinen Familien- und Haushaltsangehörigen materielle oder immaterielle Vorteile zu gewähren, um einen Umziehenden zum Abschluss eines Umzugsvertrages zu veranlassen. Dazu gehören insbesondere

- Vergütungen, Provisionen und ähnliches
- unentgeltliche Leistungen oder Leistungen zu einer unangemessenen Preisvergünstigung
- Belohnungen und Geschenke
- Kostenübernahmen

§ 7

Prüfung

Das Unternehmen verpflichtet sich, der für die Abrechnung zuständigen Stelle alle auf die Einhaltung dieses Vertrages hinzielenden Prüfungen zu gestatten und dabei Einsicht in

¹ *)Hinweis

Berechnet das Unternehmen dem Umziehenden ein höheres Entgelt, ist die Erstattung vorbehaltlich etwaiger Sonderleistungen des § 3 abs. 2 auf den nach der Leistungsbeschreibung zulässigen Höchstbetrag begrenzt. (amtl. Hinweis).

alle Unternehmensunterlagen zu gewähren, die die Umzüge von Umziehenden betreffen, diese im Bedarfsfall auch aushändigen und die zur Klärung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Werbung

Dem Unternehmen ist es gestattet, seine Stellung als Rahmenvertragspartner zu Werbezwecken zu nutzen. Dabei hat es die Grundsätze von Wahrheit und Klarheit der Werbung zu beachten.

Die Werbung darf insbesondere nicht irreführen, übertreiben, Mitbewerber herabsetzen oder gegen einschlägige wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen.

§ 9

Fristlose Kündigung

- (1) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen § 2 Absatz 2, §§ 3,4 Abs. 1 und §§ 6 und 7 dieses Vertrages ist der Bund zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (2) Die fristlose Kündigung dieses Rahmenvertrages durch den Bund berechtigt Umziehende ihrerseits zur fristlosen Kündigung geschlossener Umzugsverträge gegenüber dem Unternehmen.

§ 10

Anlagen

Die Leistungsbeschreibung und die Umzugsliste sind Bestandteil des Vertrages.

§ 11

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt ab Unterzeichnung beider Vertragsparteien und gilt zunächst bis zum..... Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

§ 13

Ergänzende Bestimmung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Bund und das Unternehmen sind sich darüber einig, dass die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Bonn,